

Mitteilung zum Bauantrag für den Teilausbau des Dachgeschoßes zu Wohnzwecken mit Gaube in Engen-Neuhausen, Mühlenweg 2, Flst.Nrn. 66 und 67

Der Antragsteller plant in Engen – Neuhausen im Mühlenweg auf den Flst.Nrn. 66 und 67 eine Gaube auf einem bestehenden Wohnhaus zu errichten. Der Baugrund liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist entsprechend nach § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung und seiner Einfügung in die Örtlichkeit zu beurteilen.

Der Gemeinderat hatte 2014 beschlossen für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen und zuletzt zu Beginn des Jahres 2022 den Geltungsbereich erweitert. Das Planungsverfahren weist derzeit keinen Stand auf, weshalb eine Beurteilung weiterhin nach § 34 BauGB erfolgt.

Geplant ist eine Schleppdachgaube mit einer Länge von 8,10m auf der Nordseite des bestehenden 10,86m breiten Gebäudes zu errichten. Mit dem Bau der Gaube ist der Ausbau und die Schaffung von weiterem Wohnraum sowie die Aufteilung in einzelne Wohnungen geplant.

Ausgehend vom bestehenden Anwesen wird durch den Aufbau der Gaube die Situation nicht wesentlich verändert. Umliegend bestehen unterschiedliche, teils ebenfalls große Gauben. Vor diesem Hintergrund kann dem Antrag zugestimmt werden.

Mit dem Bau wurde bereits begonnen.

Landkreis
Gemeinde
Gemarkung

KONSTANZ
ENGEN
NEUHAUSEN

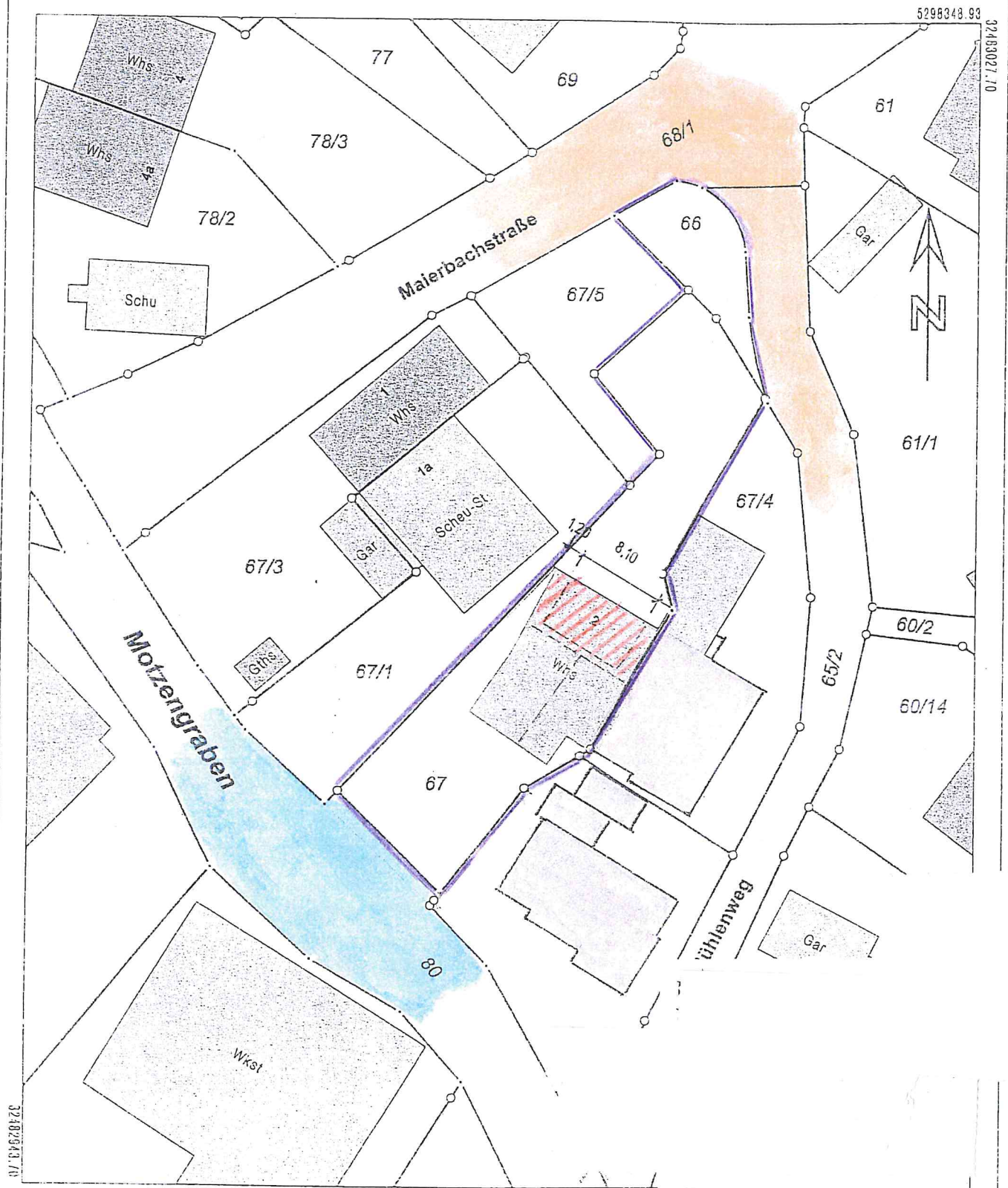
Lageplan

- zeichnerischer Teil
zum Bauantrag -
Maßstab 1:500

Flurstück: 67/67; 67/5; 66
Flur:
Gemarkung: Neuhausen

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Engen
Konstanz
Freiburg



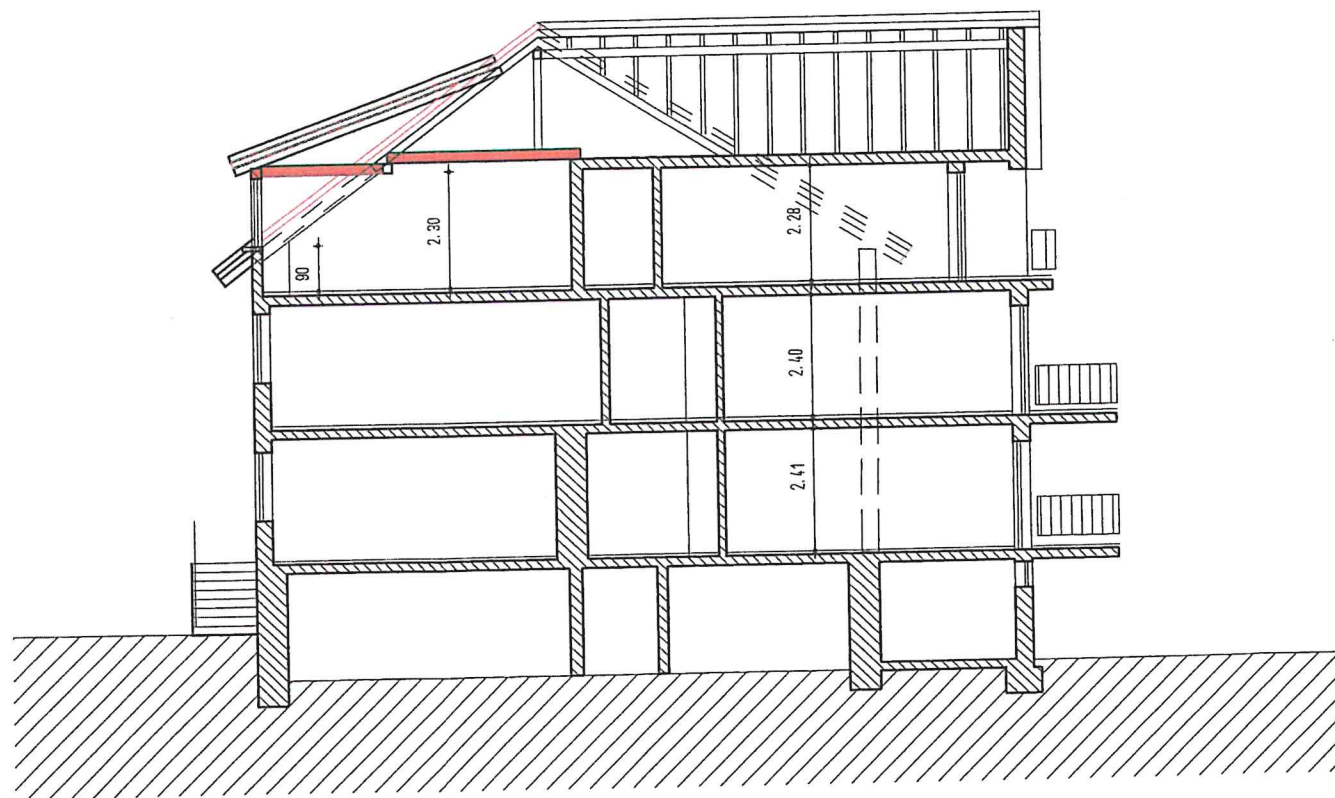
5298245.43

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

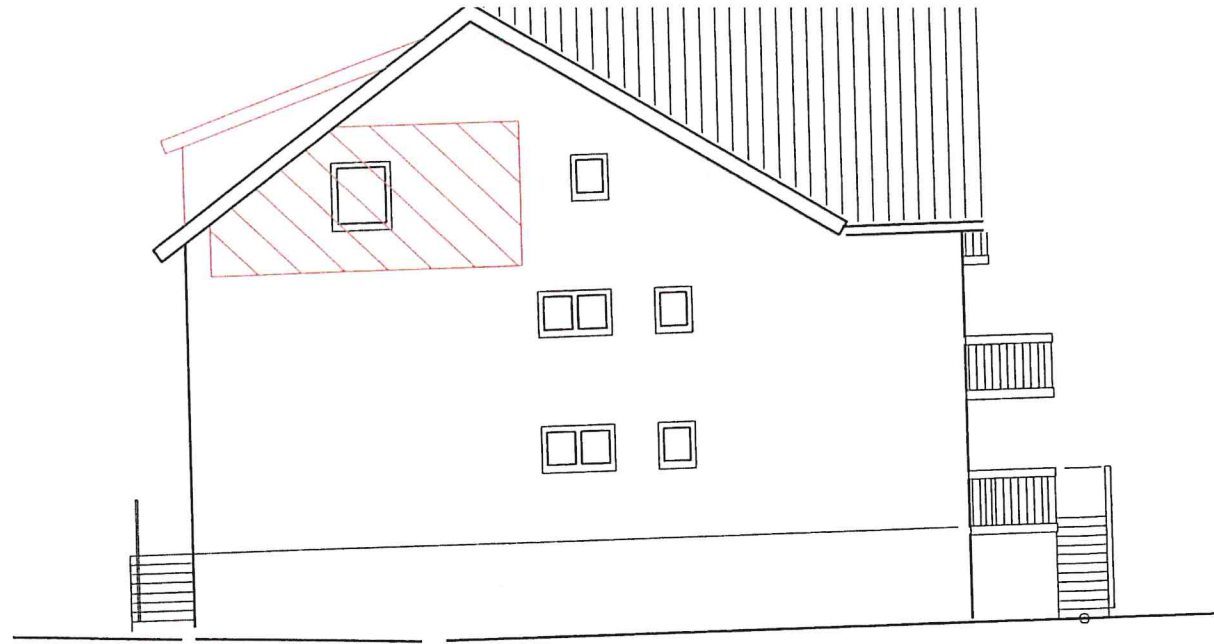
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -

Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GG, S. 469, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GG, S. 989). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



SCHNITT



WESTEN





SÜDEN